

Parkordnung für den Spreeauenpark Cottbus.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Besucher und Gäste, herzlich willkommen im Spreeauenpark Cottbus.

Dieser ist von 1992–1995 mit besonderem Aufwand und großer Sorgfalt als Bundesgartenschau Cottbus 1995 gebaut worden.

Kindern und Erwachsenen bietet der Spreeauenpark Erholung, Spiel und Unterhaltung. Hier erfährt man viel über die Natur, erhält Informationen zu vielfältigen Themen und begegnet Kunstwerken im Park.

Gegenseitige Rücksichtnahme aller Besucher und die Achtung vor Pflanzen und Tieren tragen dazu bei, den Spreeauenpark und seine Einrichtungen erlebnisreich und gepflegt zu erhalten. Damit Sie sich heute und morgen bei uns wohlfühlen, ist es erforderlich, dass einige Dinge geregelt sind. Bitte beachten Sie deshalb die nachstehenden Hinweise:

1. Die Benutzung des Spreeauenparks geschieht auf eigene Gefahr. Eine weitergehende Haftung der Cottbuser Gartenschau-gesellschaft als Betreiberin des Spreeauenparks ist ausgeschlossen. Eine Verpflichtung der Betreiberin zur Absicherung der Beleuchtung und zur Bekämpfung von Schnee und Eisglätte besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf die Betriebsbereitschaft der im Park befindlichen Anlagen und Einrichtungen. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden.
2. Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Mofas dürfen zur Sicherheit der kleinen und großen Parkbesucher nicht in den Park mitgenommen werden. Hunde dürfen nur angeleint in den Park mitgebracht werden. Zur Vermeidung von Verschmutzungen auf Wegen und Rasenflächen sind Besucher, die Hunde im Park mitführen verpflichtet, am Eingang Hundekotentsorgungstüten käuflich zu erwerben und diese zur Beseitigung des Hundekots zu benutzen.
3. Das Skate-, Kickbord-, Rollschuh-, Rollskifahren und Golfen ist im Spreeauenpark Cottbus insbesondere an Wochenenden und Feiertagen aus Rücksicht auf die Erholung suchenden Parkbesucher grundsätzlich nicht erlaubt.
4. Der Verkauf von Speisen und Getränken und anderen Artikeln ist nur an den dafür ausgewiesenen Restaurationsbetrieben und Kiosken durch die von der Parkleitung zugelassenen Händler möglich. Nicht erlaubte Aktivitäten ambulanter Händler und gewerbliche Tätigkeiten sowie unangemeldete Veranstaltungen und Sammlungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Das Mitbringen sowie der Konsum von alkoholischen Getränken ist verboten. Abfälle, Papier und Zigarettenreste werfen Sie bitte in die bereitstehenden Papierkörbe. Offenes Feuer ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Das Grillen ist nur an den dafür vorgesehenen Standorten erlaubt. Foto-, Film- oder Videoaufnahmen für gewerbliche Zwecke bedürfen der Einwilligung der Parkbetreiberin.
5. Das Baden im Weiher ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Ferner bitten wir, vom Betreten der Uferländer und Böschungen zum Schutz der Ufervegetation und der bodenbrütenden Vögel abzusehen. Im Winter: Das Betreten der Eisflächen ist untersagt.
6. Die Fische sowie alle Wasservögel finden in ihrem natürlichen Lebensraum reichhaltig Nahrung. Zusätzliches Füttern stört das biologische Gleichgewicht und führt zur Verschmutzung des Gewässers und der Vegetationsflächen.
7. Gemähte Rasenflächen dürfen betreten und zum Sitzen, Liegen und Spielen benutzt werden. Ungemähte Sommerblumenwiesen, Gehölz-, Stauden- und Blumenpflanzungen bitten wir, weder zu betreten, noch Blüten- und Pflanzenteile zu entnehmen. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Sitz- und Liegemöbel nicht als Spielgerät zweckentfremdet werden dürfen.
8. Durch das Verhalten unserer Besucher dürfen Dritte weder behindert noch belästigt oder gefährdet werden (erlaubt ist, was nicht stört). Das Mitführen von Schuss-, Hieb- und Stichwaffen ist untersagt.
9. Wir bitten Sie, den Park bei Einbruch der Dunkelheit zu Ihrer eigenen Sicherheit zu verlassen. Den Anweisungen der Parkaufsicht, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht ausübt, ist in jedem Fall Folge zu leisten. Wir bitten unsere Besucher, Verstöße gegen diese Parkordnung oder andere Vorkommnisse den Mitarbeitern des Kassen- und Wachdienstes oder der Parkverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Parkordnung können als Hausfriedensbruch geahndet werden.

Bitte beachten Sie weiterhin:

Der Besuch des Parks ist in der Regel täglich bis zum Einbruch der Dämmerung mit einer Jahres- oder Tageskarte möglich. Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Parks aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Wer ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat den dreifachen Preis einer Tageseintrittskarte zu entrichten. Die jeweiligen Öffnungszeiten der Kassen erfahren Sie an den Eingängen.

Bei Sonderveranstaltungen/Ausstellungen ist es nicht möglich, den Park zwischenzeitlich zu verlassen. Die Eintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen Zutritt.

Weitere Informationen erhalten Sie an den Kassen, Verbesserungsvorschläge nehmen wir gerne entgegen, um den Park nach den Wünschen unserer Besucher weiterentwickeln zu können.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt im Spreeauenpark Cottbus.

Ihre Cottbuser Gartenschau-gesellschaft 1995 mbH

Vorparkstraße 2
03042 Cottbus
Tel. 0355/7542200
Fax: 0355/7542111